

Keine Verunsicherung in der Jugendfeuerwehr – Versicherungsschutz besteht!

Mit Blaulicht und Martinshorn

Ein verunfalltes Fahrzeug steht auf der Straße, zwei verletzte Personen sind eingeklemmt. Die Feuerwehr kommt mit Blaulicht und Martinshorn um die Ecke. Jetzt geht alles ganz schnell. Feuerwehrmänner springen aus dem Tanklöschfahrzeug. Sie bringen Schere und Spreizer in Stellung, um mit der Rettung der Verletzten zu beginnen.

Eine typische Situation für die aktive Feuerwehr. Jedoch im geschilderten Fall handelt es sich um eine Übung der Jugendfeuerwehr. Das Unfall-Auto wurde durch einen Bagger vorher demoliert, die verletzten Personen wurden vom DRK realitätsnah geschminkt. Nach kurzer Zeit stand der 10jährige Jugendfeuerwehrmann Jan hinter dem Tanklöschfahrzeug, Tränen rollten über sein Gesicht. Ein Betreuer ging zu ihm und fragte, was mit ihm los sei. „Ich habe Angst bekommen, es sieht alles so echt aus, die Verletzten bluten ja wirklich“. Jan war offensichtlich mit der Situation überfordert. Er kann Realität und Übung noch nicht trennen.



Was kann Jugendlichen zugemutet werden?

Ist die technische Hilfeleistung mit Schere und Spreizer bei einem Verkehrsunfall von Kindern und Jugendlichen körperlich leistbar? Können sie die Geräte sicher bedienen und handhaben? Können sie die Gefahren beim Schneiden von Blech und Glas einschätzen und angemessen reagieren? Ist ihre Schutzausrüstung für diese Tätigkeit überhaupt geeignet? Dürfen das die Kinder und Jugendlichen überhaupt und sind sie bei diesen Tätigkeiten versichert?

Offizieller Feuerwehrdienst muss angeordnet sein

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch – SGB – VII gehören die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, wenn sie offiziell in die jeweilige Jugendfeuerwehr aufgenommen worden sind, während der Teilnahme an Übungen, Ausbildungsveranstaltungen sowie während der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Zeltlager, Ausflügen), für die vom zuständigen Feuerwehrkommandanten offizieller Feuerwehrdienst angesetzt worden ist, zu dem bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versicherten Personenkreis. Der Versicherungsschutz schließt die damit verbundenen direkten Wege mit ein.

Ob und ab welchem Alter Jugendliche an Übungen, Ausbildungsveranstaltungen sowie während der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr beteiligt werden können, ist anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Für Personen unter 17 Jahren besteht gem. § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg die Möglichkeit, eine Jugendfeuerwehr aufzustellen.

Da das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg weder ein Mindestalter noch ein Höchstalter für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Jugendabteilung vorsieht, empfehlen wir, eine Regelung des Mindest- und Höchstalters für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen.

Ausschlaggebend sollte dabei die Prüfung und Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung der Jugendlichen durch den zuständigen Jugendfeuerwehrwart, den Jugendausschuss oder ein anderes hierfür geeignetes Gremium sein.

Die Unfallverhütungsvorschrift UVV Feuerwehren und das Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach § 18 der UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Weiter zeigt § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz auf, was grundsätzlich zu beachten ist. Danach dürfen Jugendliche unter anderem nicht beschäftigt werden

- mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können

Die Arbeit in der Jugendfeuerwehr

In der Jugendfeuerwehr sind Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren integriert. Die geringere körperliche Leistungsfähigkeit, ergonomische Nachteile (z. B. Körpergröße) und das fehlende Gefahrenbewusstsein sind wichtige Merkmale von Kindern und Jugendlichen, die zu berücksichtigen sind. Auch wenn ein Jugendlicher seinen Jugendwart um einen Kopf überragt, ist sein Muskel- und Skelettsystem noch nicht so ausgebildet wie bei einem Erwachsenen. Das äußere Erscheinungsbild eines 1,85 Meter großen Jugendlichen lässt nicht immer auf seine körperliche Leistungsfähigkeit schließen. Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr sind für den Einsatz in der aktiven Erwachsenenwehr konzipiert. Gewicht und Größe sind für die Bedienung und Handhabung durch Erwachsene ausgelegt. Für die kleineren Kinder und Jugendliche sind einige Gerätschaften deutlich zu schwer und unerreichbar in den Fahrzeugen untergebracht. Deshalb sollten zum Beispiel hydraulische Rettungsgeräte (Schere, Spreizer u. a.) in der Jugendfeuerwehr nicht eingesetzt werden und erst recht nicht so realitätsnah, wie eingangs beschrieben. Werden die Geräte durch aktive, erwachsene Feuerwehrangehörige vorgeführt, ist auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand zu achten.

Es gibt keine abschließende Auflistung, was in der Jugendfeuerwehr erlaubt ist und was nicht. Es gilt jedoch immer der Grundsatz: **Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen ist zu beachten!**

Nachstehend noch zwei praktische Beispiele, wie man diesen Grundsatz umsetzen kann:

Beispiel 1: Umgang mit Leitern

Das richtige Handhaben von Leitern kann auch mit zwei Steckleiterteilen geübt werden. Neben einem geringeren Gewicht ist auch die Steighöhe noch in einem vertretbaren Rahmen. Leitern begehen ist nicht Jedermanns Sache. Auch Erwachsene haben hier Schwierigkeiten. Das Aufsteigen auf eine Leiter kann die Kinder und Jugendlichen überfordern. Ggf. muss hier mit einer zusätzlichen Sicherung gearbeitet werden, und wenn sich der eine oder die andere das Leiternsteigen nicht zutraut, dann muss er oder sie dies auch nicht tun. Zwang (auch Gruppenzwang) ist hier fehl am Platze.



Beispiel 2: Umgang mit Wasser

Wasser ist natürlich immer noch das zentrale Element in der Feuerwehr. Dieses wird üblicherweise durch Schläuche transportiert und mit dem Strahlrohr abgegeben. Für die Kinder und Jugendlichen lauern hier besondere Gefahren. Durch die Rückschlagkraft am Strahlrohr besteht die Gefahr, dass es die Kinder und Jugendlichen nicht mehr halten können und somit der Schlauch unkontrolliert umherschlägt oder sie in eine nicht gewollte Richtung spritzen und jemanden durch den Wasserstrahl verletzen können. Durch die Reduzierung des Pumpenausgangsdruckes auf etwa 5 bar und die ausschließliche Verwendung von DM- oder CM-Strahlrohren können diese Gefahren minimiert werden. Durch entsprechende Aufsicht, die jederzeit ein Eingreifen ermöglicht, werden diese Gefahren weiter reduziert.



Kein schweres Gerät bei Kindern und Jugendlichen

Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge oder Motorkettensäge erfordern eine spezielle Ausbildung, die erst im Rahmen der aktiven Tätigkeit abgeleistet werden kann. Die Kinder und Jugendlichen dürfen solche Geräte nicht benutzen.

Es sei hier noch einmal verdeutlicht, dass es nicht darum geht, den Spaß an der Jugendfeuerwehrarbeit zu verderben. Ganz im Gegenteil: Damit aus Spaß aber kein Ernst wird, ist auch bei der Jugendfeuerwehr unter anderem die UVV „Feuerwehren“ zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften sind dazu da, Unfälle zu verhüten und nicht um irgendeinen Jugendwart „mit einem Bein ins Gefängnis“ zu bringen.

Eine kleine Check-Liste zur Hilfe

Einige wichtige Punkte für eine sichere Arbeit in und mit der Jugendfeuerwehr sind hier nochmals zusammengefasst:

- Geeignete Ausbilder/innen und Betreuer/innen gewinnen
- Die körperliche und geistige Leitungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beachten
- Größe, Gewicht, frei werdende Kräfte und mögliche Drücke beim Umgang mit Feuerwehrgeräten berücksichtigen
- Keine besonders gefährlichen Tätigkeiten ausführen lassen (z. B. Motorsäge, Schere, Spreizer usw.)
- Geeignete Übungsgelände wählen
- Keine Hektik verbreiten, ohne Zeitdruck üben
- Auf die Benutzung der erforderlichen Schutzausrüstung achten
- Witterungsbedingungen (Kälte, Wärme, Sonne, Regen) berücksichtigen
- Freiraum für „kontrolliertes“ Toben gewähren

Wir wünschen viel Spaß bei der verantwortungsvollen und wichtigen Tätigkeit mit Ihren Jugendfeuerwehren. Kommen Sie immer wieder gesund von ihren Übungen zurück. Und eins noch: Anschnallen nicht vergessen!